Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3830

Antrag

der Fraktion der FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Ergänzungsgesetz) vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die als Kriegsgeschädigte (Kriegssachgeschädigte, Evakuierte, Heimkehrer) ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich abschreiben. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Bewertungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 1956 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei Wirtschaftsgütern, für die von der Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 gleichmäßig zu bemessen."

2. Hinter § 7 d wird der folgende § 7 e eingefügt:

„§ 7 e

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Steuerpflichtige, die ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden. Nietzschestraße 1

den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei Gebäuden, die im eigenen gewerblichen Betrieb unmittelbar

a) der Fertigung oder

b) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder

c) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder

d) ausschließlich der Lagerung von Waren, die zum Absatz an Wiederverkäufer bestimmt sind oder für fremde Rechnung gelagert werden,

dienen und nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1957 hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung des Gebäudes und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1957 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht oder nicht mehr voll zu einem der in Satz 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden kann.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf die Herstellungskosten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und auf die Aufwendungen zum Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, wenn der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

(3) Bei Gebäuden, für die von der Bewertungsfreiheit im Sinn der Absätze 1 oder 2 Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 gleichmäßig zu bemessen."

3. Hinter § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Steuerbegünstigung des nichtentnommenen Gewinns

(1) Steuerpflichtige, die ihre Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermitteln, können für die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1956 auf Antrag bis zu 50 vom Hundert der Summe der nichtentnommenen Gewinne, höchstens aber 20 000 Deutsche Mark als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Als nichtentnommen gilt auch der Teil der Summe der Gewinne, der zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz verwendet wird. Der als steuerbegünstigt in Anspruch genommene Teil der Summe der Gewinne ist bei der Veranlagung besonders festzustellen.

(2) Übersteigen in einem der auf die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung (Absatz 1) folgenden Jahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, so ist der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) bis zur Höhe des besonders festgestellten Betrags (Absatz 1 letzter Satz) dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme zum Zweck der Nachversteuerung hinzuzurechnen. Beträge, die zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz verwendet werden, rechnen auch in diesem Fall nicht zu den Entnahmen. Soweit Entnahmen zur Zahlung von Erbschaftsteuer auf den Erwerb des Betriebsvermögens von Todes wegen oder auf den Übergang des Betriebsvermögens an Personen der Steuerklasse I des § 9 des Erbschaftsteuergesetzes verwendet werden, oder soweit sich Entnahmen durch Veräußerung des

Betriebs (§§ 14 und 16) ergeben, unterliegen sie einer Nachversteuerung mit den Sätzen des § 34 Abs. 1; das gilt nicht für die Veräußerung eines Teilbetriebs und im Fall der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist eine Nachversteuerung auch dann vorzunehmen, wenn in dem in Betracht kommenden Jahr eine Mehrentnahme nicht vorliegt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Gewinn aus selbständiger Arbeit mit der Maßgabe, daß dieser Gewinn hinsichtlich der Steuerbegünstigung (Absatz 1) und der Nachversteuerung (Absatz 2) für sich zu behandeln ist."

4. In § 9 wird nach einem Semikolon folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. Aufwendungen für Erholungsreisen bis zum Betrage von jährlich 156 Deutsche Mark."

5. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus einer freien Berufstätigkeit im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1 werden auf Antrag als Pauschbetrag für die Abgeltung von Betriebsausgaben, die zur Bestreitung des dem Steuerpflichtigen entstehenden, durch die selbständige Arbeit veranlaßten Aufwands dienen, und die ihrer Natur nach nicht oder nur unvollkommen nachgewiesen werden können, 5 vom Hundert der Einnahmen, höchstens jedoch 1200 Deutsche Mark im Jahr, abgesetzt. Dieser Pauschbetrag kommt nur dann in Betracht, wenn die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen, unter dieser Voraussetzung aber auch dann, wenn im übrigen Bücher ordnungsmäßig geführt werden oder der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen oder Richtsätzen ermittelt wird."

6. Dem § 26 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Zusammenveranlagung findet nicht statt, soweit ein Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb erzielt.

(4) Ist ein Ehegatte im Gewerbebetrieb des anderen Ehegatten beschäftigt, steht ihm ein Freibetrag von 1200 Deutsche Mark zu."

7. § 32 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zu veranlagende Einkommensteuer und die Lohnsteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz."

8. § 32 a wird neu eingefügt:

„§ 32 a

(1) Steuerpflichtige können für Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit eine Verteilung auf einen um einen Verzögerungsbruchteil verlängerten Zeitraum vornehmen.

(2) Verzögerungsbruchteil ist der aus der gewöhnlichen Erwerbsdauer von 47 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze und der verkürzten Erwerbsdauer infolge notwendiger langandauernder Berufsausbildung gewisser Berufe sich ergebende Bruchteil.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung."

9. In § 43 wird als Absatz 4 folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Für Gewinne, die nicht für laufende Steuerzahlungen und Lastenausgleichszahlungen verwendet und nicht ausgeschüttet werden, ist als Kapitalertragsteuer eine Steuer von 20 vom Hundert des nicht benötigten Gewinnanteiles zu zahlen. Die gezahlte Steuer ist, falls die Ausschüttung nachträglich erfolgt, auf die dadurch zu leistende Kapitalertragsteuer anrechnungsfähig und bei einer Veranlagung der Ausschüttungsempfänger erstattungsfähig."

10. Die Anlage zu § 32 und § 39 erhält folgende Fassung:

„Grundtabelle A

1. Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen

bis	750 DM			=	0 DM			
über	750 „	bis	1 800 DM	=	0 „	+ 8 %	des	750 DM übersteigenden Betrages
„	1 800 „	„	3 000 „	=	84 „	+ 10 %	„	1 800 „ „ „
„	3 000 „	„	4 200 „	=	204 „	+ 12 %	„	3 000 „ „ „
„	4 200 „	„	5 400 „	=	348 „	+ 14 %	„	4 200 „ „ „
„	5 400 „	„	6 600 „	=	516 „	+ 16 %	„	5 400 „ „ „
„	6 600 „	„	7 800 „	=	708 „	+ 18 %	„	6 600 „ „ „
„	7 800 „	„	9 000 „	=	924 „	+ 20 %	„	7 800 „ „ „
„	9 000 „	„	10 000 „	=	1 164 „	+ 25 %	„	9 000 „ „ „
„	10 000 „	„	12 000 „	=	1 414 „	+ 30 %	„	10 000 „ „ „
„	12 000 „	„	15 000 „	=	2 014 „	+ 35 %	„	12 000 „ „ „
„	15 000 „	„	20 000 „	=	3 064 „	+ 40 %	„	15 000 „ „ „
„	20 000 „	„	25 000 „	=	5 064 „	+ 45 %	„	20 000 „ „ „
„	25 000 „	„	30 000 „	=	7 314 „	+ 50 %	„	25 000 „ „ „
„	30 000 „	„	35 000 „	=	9 814 „	+ 55 %	„	30 000 „ „ „
„	35 000 „	„	40 000 „	=	12 564 „	+ 60 %	„	35 000 „ „ „
„	40 000 „	„	60 000 „	=	15 564 „	+ 65 %	„	40 000 „ „ „
„	60 000 „	„	80 000 „	=	28 564 „	+ 70 %	„	60 000 „ „ „
„	80 000 „	„	100 000 „	=	42 564 „	+ 75 %	„	80 000 „ „ „
„	100 000 „	„	150 000 „	=	57 564 „	+ 80 %	„	100 000 „ „ „
„	150 000 „	„	200 000 „	=	97 564 „	+ 85 %	„	150 000 „ „ „
„	200 000 „	„	250 000 „	=	140 064 „	+ 90 %	„	200 000 „ „ „
„	250 000 „			=	185 064 „	+ 95 %	„	250 000 „ „ „

2. Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer 1 mit den folgenden Maßgaben angewendet:
   a) 1500 DM des Jahreseinkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei.
   b) Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weitere 800 DM des Jahreseinkommens steuerfrei.
3. Bei der Lohnsteuer ist ein Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben von 936 DM jährlich zu berücksichtigen."

Tabelle B entfällt.

Artikel 2

In § 19 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 305) wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen auf 20 vom Hundert des Einkommens. Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen sind die auf Grund eines Gewinnverteilungsbeschlusses vorgenommenen Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre, deren Ergebnisse bei der Veranlagung berücksichtigt sind, soweit in diesem Betrag keine Gewinnanteile enthalten sind, die bei den Gesellschaftern nach § 9 außer Ansatz bleiben. Im Fall der Mindestbesteuerung ermäßigt sich die Körperschaftsteuer für den Betrag der berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen auf 20 vom Hundert des Einkommens. Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so sind die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen in dem in § 5 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Verhältnis auf die Veranlagungszeiträume aufzuteilen."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung insoweit zu ändern, als in § 7 der Betrag von „200 Deutsche Mark" durch den Betrag von „500 Deutsche Mark" zu ersetzen ist.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1952

Dr. Bertram

Dr. Decker Pannenbecker

und Fraktion